

## **Geschäftsordnung der Arbeitskreise**

### **§ 1 Stellung und Aufgaben**

(1) Der Kreishauptausschuss kann die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Die Arbeitskreise sind dem Kreisvorstand zugeordnete Beratungsgremien.

(2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, im Auftrag des Kreisvorstandes programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Vorstand sachverständig zu unterstützen.

(3) Die Arbeitskreise werden im Auftrag des Kreisvorstandes tätig. Unabhängig von dessen Aufträgen können die Arbeitskreise auch aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen. Die Jahresplanung ist dem Kreisvorstand vorzulegen; dieser kann Vorgaben hinsichtlich der Themenschwerpunkte und des Zeitrahmens der Beratung machen.

(4) Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich ohne vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes an die Öffentlichkeit zu wenden oder Entscheidungen zu treffen, die die Partei politisch binden oder Kosten für die Partei verursachen. Arbeitskreise sind kein Beschlussgremium.

(5) Beratungsergebnisse in Form von Anträgen, Stellungnahmen oder Empfehlungen sind dem Kreisvorstand zuzuleiten. Dieser kann bei Bedarf die Beratungsergebnisse frei verwenden oder höheren Beschlussgremien zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Arbeitskreise können ihre Ergebnisse dem Kreisparteitag oder Kreishauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegen oder in Ortsverbänden präsentieren. Dem Kreishauptausschuss wird regelmäßig von den Aktivitäten der Arbeitskreise berichtet.

(6) Die Arbeitskreise können zu kreisverbandsinternen Veranstaltungen (auch mit externen Referenten) einladen, sofern der Kreisvorstand der Durchführung zuvor zustimmt.

### **§ 2 Bildung der Arbeitskreise und Berufung ihrer Mitglieder**

(1) Der Kreisvorstand berät grundsätzlich alle zwei Jahre über die Bildung von Arbeitskreisen und veranlasst eine entsprechende Beschlussfassung im Kreishauptausschuss. Ihre Amtszeit endet nicht automatisch, sondern nur durch eine Entscheidung zur Beendigung.

(2) Die Arbeitskreise setzen sich aus allen daran interessierten Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen, die regelmäßig an Sitzungsterminen teilnehmen. Deren Anwesenheit wird für jede Sitzung dokumentiert.

(3) Arbeitskreise bilden sich ein Meinungsbild mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern einer Sitzung. Doppelstimmrechte oder die Vertretung eines Mitgliedes sind nicht zulässig.

(4) Die Arbeitskreise können Sachverständige, die nicht Mitglied der Partei sein müssen, zu Beratungen einzelner Themenbereiche hinzuziehen.

(5) Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, können im Bedarfsfall aber auch digital abgehalten werden.

### **§ 3 Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Die AK-Mitglieder wählen ihren Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Gültigkeit bedarf es der Bestätigung durch den Kreishauptausschuss.
- (2) Der Arbeitskreisvorsitzende trägt die Verantwortung für den Arbeitskreis gegenüber dem Kreisvorstand.
- (3) Er legt gegenüber Kreisparteitag und Kreishauptausschuss regelmäßig, mindestens aber für jedes Berichtsjahr, Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Arbeitskreises.

### **§ 4 Sitzungen der Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise tagen mindestens einmal pro Quartal. Auf Wunsch der AK-Mitglieder können Sitzungen auch häufiger stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail durch die Kreisgeschäftsstelle, und zwar spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) Termine und Tagungsorte der jeweiligen Sitzungen sind möglichst längerfristig zu planen und im Vorfeld mit der Kreisgeschäftsstelle abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung von Terminüberschneidungen.

### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Arbeitskreise liegt bei der Kreisgeschäftsstelle.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Ein Arbeitskreis ist – sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist – unabhängig von der Zahl der Anwesenden entscheidungsfähig. Interne Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Diese Beschlüsse eines Arbeitskreises sind noch keine Beschlüsse des Kreisverbandes der Essener FDP, sondern werden erst nach interner Beschlussfassung im Arbeitskreis offiziellen Beschlussgremien der Essener FDP zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreishauptausschuss am 15. Dezember 2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.